

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes Christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag Helmsch Fahrtenbrach, Düsseldorf 100, Tannenstr. 33, Tel. 4423 + Druck und Versand Joh. van Rhen, Crefeld, (Lith.) Tel. 4592 + Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— M.

Bekanntmachung.

In der Nr. 7 des Verbandsorgans vom 5. April 1924 wurden die Verhandlungsgegenstände sowie der Tagungsort der in der Pfingstwoche stattfindenden Verbandsgeneralversammlung bekanntgegeben. Da nun in der Pfingstwoche die für die Tagung in Aussicht genommenen Lokalitäten sowie die Unterkunftskamern für die Delegierten bereits anderwärtig vergeben sind, hat der Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 10. April beschlossen, die Verbandsgeneralversammlung im Verbandshaus zu

Barmen

Geiz, Oberstraße 12/14 abzuhalten.

Ohne Opfer keine Erfolge.

Die Frage der äußeren und inneren Stärkung unseres Verbandes bewegt zur Zeit alle verantwortungsbewussten Mitglieder. Die nachfolgend veröffentlichte Aufschrift eines Kollegen, der schon mehr wie 25 Jahre lang christlich-org. nistierter Textilarbeiter ist, legt davon Zeugnis ab.
Infolge eines Beschlusses der leitenden Verbandsinstanzen findet an Pfingsten eine ordentliche Verbandsgeneralversammlung statt. Es dürfte für unsere Organisation von großem Vorteil sein, wenn, wie bei früheren Gelegenheiten, auch dieses Mal wieder vor der Generalversammlung im Verbandshaus ein reger Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder über notwendige Reformen und über die bedeutungsvollsten, durch den Verband in der nächsten Zeit zu lösenden Aufgaben, erfolgen würde. Es bietet sich somit auf diesem Wege jedem Mitgliede Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge kurz zu formulieren, an uns einzufenden und dadurch der gemeinsamen Sache zu dienen. Die Schriftleitung.

In der letzten Nummer unseres Verbandsorgans wurde überzeugend die Notwendigkeit der inneren Stärkung unserer Berufsorganisation nachgewiesen. Wer mit seinem ganzen Herzen bei der Gewerkschaftsbewegung ist, kann diesen treffenden Darlegungen nur vollinhaltlich zustimmen. Das ist es auch, was mich veranlaßt, auch einmal im Verbandsorgan allen Kolleginnen und Kollegen eindringlich die Bedeutung der Gewerkschaft in Vergangenheit und Zukunft vor Augen zu führen.

Ein großer Teil unserer heutigen Arbeitnehmer ist in ein gewisses Arbeitsverhältnis gekommen, als bereits durch Tarifvertrag die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt wurden. Die meisten Arbeiter haben sich leider erst in der Nachkriegszeit einer gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen. Für viele von diesen ist die mühselige und aufreibende Tätigkeit der Gewerkschaften in der Vorkriegszeit ein Buch mit sieben Siegeln. Ihnen sind die Errungenschaften der Gewerkschaft gleichsam wie einem Präsentierteller mühelos geschenkt worden. Sie wissen nichts von den ungemehnten Kämpfen um eine bessere Behandlung der Arbeiter, um ein Mitbestimmungsrecht, Einführung von Arbeitsreformen, Verkürzung der Arbeitszeit, Forderung von Einrichtungen in den Betrieben, die den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen usw.

Wohin die Arbeiterschaft in der furchtbaren Zeit der Geldentwertung ohne die Gewerkschaften gekommen wäre, wurde anschaulich in der letzten Nummer des Verbandsorgans geschildert in dem Abschnitt unter der Überschrift: "Der Verband und seine Arbeit während und nach der Inflationszeit". Nur ganz gedankenlose Schwärmer werden sagen können, die Lohnanpassungen wären ganz von selbst gekommen und ebenso all das Sonstige, was an Leistungen und Erfolgen erzielt wurde.

Jahrelang mußten die Gewerkschaften schwer gegen die Arbeitgeber kämpfen für die Anerkennung einer geordneten Interessenvertretung der Arbeiter. Erst nach einem jahrelangen während ungemehnten heftigen Kämpfen kam es zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese brachten es zur Anerkennung der Gewerkschaften, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Tarifverträge, gemeinsame Organisationen der Arbeitnehmern, Arbeiterauschüsse, Schlichtungsausschüsse, Einigungsämter und die Möglichkeit, über alle einschlägigen Fragen mit den Arbeitgebern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam zu handeln. Gewiß, die Gewerkschaften haben in diesen Arbeitsgemeinschaften manche ihrer Forderungen nicht durchsetzen können. Das liegt aber auch nicht zuletzt daran, daß manche linksgerichteten Verbände infolge ihrer klassenkämpferischen Einstellung in den Arbeitsgemeinschaften nicht mitarbeiteten, sondern diese von ihrer Gründung an auf das heftigste bekämpften.

Es sind dann aber auch weiterhin die Arbeiterfeinde nur Errungenschaften der Gewerkschaften, ebenso auch die wichtigsten Lohnzahlungen. Durch die von den Gewerkschaften mit den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarifverträge sind dann auch geregelt das Kündigungsrecht, die Kündigungsfristen, das Arbeitsnachweiswesen, das Lehrlingswesen und die Schlichtung von Streitigkeiten. Mit diesen Errungenschaften der Gewerkschaften vergleiche man nun einmal die vorkriegszeitlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer in den Betrieben. Damals stand der Arbeitnehmer unter einem ständigen Druck und war unausgesetzt verzeuifellen feil-

schon Qualen ausgefetzt. Er war weiter nichts als eine Nummer und besaß keinerlei Rechte. Durch die Gewerkschaften und durch die Tarifverträge sind die deutschen Arbeitnehmer ein ganz gewaltiges Stück weiter vorwärts gekommen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht noch manches zu tun übrig bleibt, aber das, was ist, muß anerkannt werden, und wird auch heute von gerecht Urteilenden freudig anerkannt.

Für die kommende Zeit stehen den Gewerkschaften aber noch viel größere Aufgaben bevor. Hier sei nur kurz erinnert an den Ausbau des gewerblichen Schlichtungswesens, an das kommende Arbeitstarifgesetz und an die kommenden Arbeitsgerichte. Das Arbeitszeitgesetz, die Regelung des Jugend- und Lehrlingswesens, der gemeinwirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Konzernen und Trusts, der Kartelle und Syndikate, neben sonstigen Bestrebungen zur Gemeinwirtschaft führen die Gewerkschaften zu neuen, bedeutungsvollen Aufgaben. Dann sei noch kurz erwähnt die Mithilfe der Gewerkschaften bei der Versorgung der Erwerbslosen, Kurzarbeiter, Kriegsoffer, Wohlfahrtsbedürftigen, ferner an die Tätigkeit der Gewerkschaften bei der Durchführung von Maßnahmen der Volksernährung, Bekämpfung des Wuchers, zur Behebung der Wohnungs- und Mietnot, in der Erfassung und sozialen Gestaltung der Steuern und endlich an das weite Feld der Arbeiterversicherung. Auf allen diesen Gebieten arbeiten die Gewerkschaften schon praktisch mit, oder zur Schaffung dieses neuen oder sozial umgestellten Arbeitsrechtes leisteten sie wertvolle Vorarbeit.

Um wie stehen nun angesichts aller dieser für die deutschen Arbeitnehmer so überaus wertvollen positiven Arbeit der Gewerkschaften jene Elemente da, die sich die Bekämpfung der Gewerkschaften zur Aufgabe gemacht haben? Sie stehen da mit vollständig leeren Händen. Ihre ganze Arbeit besteht nur in Kritik und Verneinung. Manche von den radikalen Eiferern, die sich heute nur in unsäglich und persönlicher Kritik gegen die Führer der Gewerkschaften ergehen, getrauten sich in der Vorkriegszeit nicht, einer gewerkschaftlichen Organisation als Mitglied beizutreten. Damals, als noch Unersehbarkeit und Mannesmut dazu gehörten, keine Überzeugung frei und offen zu bekennen, waren sie kleinlaut und furchtbar. Heute gebärden sich viele dieser Leute radikal und geben den Führern der Gewerkschaften die Schuld an der ungeheuer schrecklichen Not unserer Zeit.

Warum sind aber heute die Lebens- und vor allem die Arbeits- und Lohnverhältnisse der allermeisten deutschen Arbeitnehmer noch so überaus ungünstig?

Weil leider noch so viele Arbeitnehmer so kurzfristig sind und die Bedeutung der Gewerkschaft und vor allem die Notwendigkeit einer angemessenen Beitragsleistung in der Gewerkschaft noch nicht eingeschaut haben. Weil leider noch so viele Arbeitnehmer nur über die schlechten Verhältnisse im Beruf schimpfen und neidisch auf andere blicken, die es besser haben, anstatt in der Gewerkschaft tatkräftig mitzuarbeiten an der Schaffung zeitgemäßer Arbeits-, Lohn- und Lebensverhältnisse. Die Vorteile, die die Gewerkschaft für einen verhältnismäßig geringen Wochenbeitrag den Mitgliedern bietet, sind in materieller und in ideeller Hinsicht ungemein groß. Darum sollten auch alle Arbeitnehmer für ihre Berufsorganisation allmähentlich mit Freuden ein Opfer bringen.

Große Aufgaben können nun einmal nur mit vereinten Kräften gelöst werden. Wir alle müssen in treuer Solidarität zusammenstehen. Der Eine muß mit dem Anderen halten. Den verhältnismäßig geringen Wochenbeitrag müssen wir mit gutem Willen aufbringen können. Gewiß, das Beitragszahlen mag für manchen Familienvater nicht leicht sein. Unsere Vertrauensleute wissen aber aus eigener Erfahrung sehr wohl, daß zumerst gerade jene Gewerkschaftler, die mit dem Leben besonders schwer zu ringen haben, in der Regel die opferfreudigsten Mitglieder sind. Auf der anderen Seite suchen sich aber leider nur zu viele Arbeiter vom Beitragszahlen in der Gewerkschaft zu drücken, die oft an einem Sonntage für unwichtige Zwecke viel mehr Geld ausgeben als wie ein Wochenbeitrag für die Gewerkschaft ausmacht.

Der heutigen Not, dem schrecklichen Elend unserer Zeit muß gesteuert werden. Vor allem muß aber das schwere Los der Hunderttausenden in der deutschen Textilindustrie Beschäftigten erträglich gestaltet werden. Das ist die bedeutungsvollste soziale Aufgabe unseres Verbandes. Diese Aufgabe kann aber nicht gelöst werden durch Klagen und Jammern, sondern nur durch den festen Zusammenschluß. Nur allein die gewerkschaftliche Organisation kann uns in der Hinsicht helfen. Alles das hat zur unerlässlichen Voraussetzung, daß wir der Gewerkschaft auch die Mittel nicht vorenthalten, die sie nun einmal notwendig braucht, um ihre Aufgabe lösen und um den gewaltigen Anforderungen, die an sie gestellt werden, entsprechen zu können. Ein angemessen hoher Wochenbeitrag ermöglicht erst der Organisation eine erfolgreiche Arbeit. Ohne Mittel und Geld kann nun einmal nichts erreicht werden. Ohne Opfer keine Erfolge!

Arbeiterschutz in der Textilindustrie.

Auf die Eingabe unseres Verbandsvorstandes an das Reichsarbeitsministerium — veröffentlicht in der Nr. 6 unserer Textilarbeiterzeitung vom 22. 3. 1924 — hat dieses wie folgt geantwortet:

Berlin NW. 40, den 3. April 1924.
Scharnhorststr. 35

Der Reichsarbeitsminister

III. B. 974

An den

Zentralverband christlicher
Textilarbeiter Deutschlands

in Düsseldorf 100.

Auf das Schreiben vom 8. März 1924.

Betrifft: Arbeiterschutz in der Textilindustrie.

Die durch die §§ 135 Absatz 3 und 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung festgesetzte Höchstdauer der Arbeitszeit von zehn Stunden ist meines Erachtens für jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren und für Arbeiterinnen in Betrieben mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern nach § 9 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung bei den durch diese Verordnung zugelassenen Überschreitungen der durch § 1 Satz 2 festgesetzten Arbeitszeit auch weiterhin als maßgeblich anzusehen. Hierauf ist in dem bislang hier vorliegenden Entwurf von Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitverordnung besonders hingewiesen. Diese Ausführungsbestimmungen werden sich nicht mit dem § 7 der Arbeitszeitverordnung befassen; zum § 7 sollen besondere Bestimmungen ergehen, deren Vorbereitung aber bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Industrien und Betrieben noch längere Zeit erfordern wird. Inwiefern dabei die Textilindustrie zu berücksichtigen ist, läßt sich noch nicht übersehen.

Berechtigte Klagen darüber, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Bemessung von Ausnahmen die besondere Schutzbedürftigkeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter nicht genügend berücksichtigen, sind mir bisher nicht bekannt geworden. Für eine Anweisung an die Gewerbeaufsichtsbeamten in dem gewünschten Sinne wären die einzelnen Landesregierungen zuständig. Ich stelle daher anheim, die Fälle, in denen der Arbeiterschutz nach Ihrer Auffassung nicht hinreichend gewahrt ist, der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde oder Landeszentralbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Anordnung des Herrn Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe in seinem Erlaß vom 18. Dezember 1923, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bis auf weiteres die regelmäßigen Revisionsreisen zu unterlassen hätten, ist überholt durch den Erlaß vom 22. März 1924, in dem darauf hingewiesen ist, daß die unter dem 18. Dezember 1923 angeordnete weitgehende Beschränkung der Revisionsreisen im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes nicht mehr länger rechtsergibt. Allerdings dürften die zur Verfügung stehenden Mittel zur Zeit noch nicht ausreichen, um eine eingeschränkte Wiederaufnahme der Reisen zu gestalten.

Die gewünschte allgemeine Bekanntgabe der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit wird ausschließlich dadurch erfolgen, daß die durch § 15 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung dem Reichsarbeitsminister überlassene einheitliche Fassung dieser Bestimmungen, die hier in Vorbereitung ist, nach Fertigstellung veröffentlicht werden wird.

Im Auftrage: gez. Sigler
(Stempel)

Beglaubigt: gez. Roeder
Ministerial-Rangleiter

Damit wird die von uns vertretene Auffassung bestätigt, daß die Gewerbeordnung über die Arbeitszeitverordnung steht. Die ganze Unvollkommenheit und Hohlheit der Arbeitszeitverordnung kann nicht deutlicher charakterisiert werden, als durch die Unterordnung unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Es ist nicht das Arbeitsministerium derart mit Arbeiten überlastet, daß die so dringenden notwendigen Ausführungsbestimmungen bis Mitte April noch nicht herausgebracht werden konnten? Uns irgendeine andere Gründe diese Verzögerung zu verschulden. Es ist viel dauerlicher, daß die alten Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung herangezogen werden müssen, um die Arbeiterinnen und die Jugendlichen vor Ausnutzung und Vernichtung ihrer Gesundheit zu schützen. Rechtzeitig wird die §§ 135 bis 137 der Gewerbeordnung, die die Schutzbestimmungen enthalten. Es muß insbesondere die Aufgabe der Betriebsräte sein, für strikte Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen und alle Verstöße der Gewerbeaufsichtsbeamten, den örtlichen Polizeiverwaltungen wie auch der Verbandsleitung zur Kenntnis zu bringen. In keinem Falle sollten die Betriebsräte ihre Zustimmung zu Arbeitszeitregelungen, die nachstehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zumiderlaufen.

§ 125

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und

Die gegenwärtige schwere Zeit

... kann nur mit Opfermut und mit eiserner Zähigkeit überwandert werden. Die Zahlung angemessener Beiträge ist die erste und unerlässlichste Voraussetzung für eine erfolgreiche Wirksamkeit des Verbandes.

nachmittags eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittags je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht unzulässig und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unersparliche Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

In Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu betreiben haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verstrichen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kohereien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

Das Bestreben der Arbeiter und insbesondere auch der Arbeiterinnen muß darauf gerichtet sein, durch Stärkung der Gewerkschaften dafür Sorge zu tragen, daß die in § 1 der Arbeitszeitverordnung festgelegte 48-stündige Arbeitswoche überall wieder zur Durchführung kommen. Der neuwählende Reichstag hat die wichtigste Aufgabe, schnellstens durch Schaffung einer reichsgesetzlichen Regelung die unhaltbare Notverordnung außer Kraft zu setzen.

Zur Verbesserung der Erwerbslosenfürsorge.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (Spitzenorganisation aller christlich-nationalen Arbeitnehmerverbände) hat an den Reichsarbeitsminister eine Eingabe gerichtet, in der es heißt: Gestatten uns, einige Anträge in bezug auf das Erwerbslosenproblem zu unterbreiten.

1. Sofortige Erhöhung der Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge.
2. Beseitigung der großen Differenz in der Bemessung der Höhe für männliche und weibliche Unterstützungsempfänger.
3. Bekämpfung mißbräuchlicher Verwendung der Arbeitspflicht.
4. Senkung der Kosten von Notstandsarbeiten unter Vermeidung von Beschädigungen bestimmter Gewerbe.
5. Sicherstellung der Erwerbslosenfürsorge im Falle ungewöhnlicher Übergriffe der Arbeitgeber in Wirtschaftskämpfen.

Der Begründung wird u. a. angeführt:

Zu 1. Die Unterstützungssätze für Erwerbslose sind zuletzt am 10. Dezember v. J. neu festgesetzt worden. Bei dieser Sachverhalt ist eine Verminderung der Bezüge für die Erwerbslosen in den Wirtschaftsjahren I Osten und II Mitte eingetreten. Beibehalten wurden die Sätze, die für die Zeit vom 19. bis 22. November gegen die Vorwoche um das Doppelte erhöht worden sind, nur für das Wirtschaftsjahr II Westen. Es ist anzunehmen, daß die Stabilisierung der Arbeitslosenziffer, die es und für sich wie die Festigung der Lage zu begründen ist, eine Herabsetzung der Leistungen mit sich gebracht hat, die die Erwerbslosen zu den größten Entbehrungen zwingt. Wiederholte Gesuche um eine angemessene Erhöhung der Leistungen sind abgelehnt worden, weil die dauernde Zunahme der Erwerbslosen eine ungewisse Steigerung der Kosten mit sich brachte, die jede Überbürdung über die Durchführbarkeit einer Verbesserung ausschloß. Es kam hinzu, daß die Anhebung der Mittel nicht sofort überall in vollem Umfange nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und keine sichere Schätzung des Bedarfs möglich gemacht ist. Endlich wurde noch darauf hingewiesen, daß der Preisindex, der bereits eingetreten, und der noch für die Folge zu erwarten ist, eine Erleichterung für die Unterstützungsempfänger mit sich bringt. Diese letzten Hoffnungen haben sich aber nicht verwirklicht. Die weitere Preissteigerung ist nicht nur im Großen geschwunden, sondern seit dem 18. Februar zeigt sich auch den Festsetzungen des Statistischen Reichsamts deutlich eine, wenn auch geringe, so doch stetige Steigerung der Preise zu einem neuen Anstieg. Dazu kommt, daß die Erhöhung der Mittel eine Steigerung der Gesamtansgaben um etwa 5-8 Prozent bedeuert und eine weitere bedeutende Erhöhung zum 1. April bevorsteht. Es ist nicht zuviel behauptet, wenn gesagt wird, daß die Steigerung der Mittel ein Viertel bis die Hälfte der Unterstützungssätze ausmacht. Hinzu kommt, daß die Prüfung der Bedürftigkeit in den letzten Monaten

ständig verschärft worden ist, so daß eine große Zahl von Erwerbslosen überhaupt keine Unterstützung erhält.

Mit Rücksicht auf diese Umstände ist eine alsbaldige angemessene Erhöhung der Unterstützungssätze dringend geboten.

Es erscheint auch möglich, nachdem der Tiefpunkt der Arbeitslosigkeit erreicht, und eine wenn auch leichte, so doch allgemeine Besserung des Arbeitsmarktes festzustellen ist. Mit der Abnahme der Arbeitslosigkeit steigt automatisch die Zunahme der Mittel, die von Arbeitgebern und -nehmern für die Erwerbslosenfürsorge aufzubringen sind. Für das Maß der Erhöhung können bestimmte Vorschläge nicht gemacht werden. In Anbetracht der Tatsache, daß die jetzigen Sätze unzureichend sind, muß jedoch eine bedeutende Erhöhung erfolgen, so daß eine fühlbare Verbesserung der Lage erreicht wird.

Zu 2. Die Höchstätze für Frauen sind um 20 Prozent niedriger als die für Männer. Bei der allgemeinen Geringfügigkeit der Unterhaltungen ist diese Abweisung nicht berechtigt. Wenn auch zugegeben ist, daß in vielen Berufen der Lohn der Frauen hinter dem Männerlohn zurückbleibt, so kann doch die Unterstützung nicht in ähnlichem Maße abgesetzt werden, wenn sie nur so bemessen ist, daß sie noch nicht den notwendigsten Bedarf deckt. Eine Unterschätzung ist nur möglich, wenn es sich um eine Versicherung handelt, bei der Leistung und Gegenleistung in einem bestimmten Verhältnis stehen und das Existenzminimum tatsächlich erreicht wird. In diesem Falle würden die Frauen, deren Lohn sich vom Männerlohn gar nicht oder nur geringfügig unterscheidet, auf Grund ihrer Beiträge auch gleiche Leistungen erhalten. Die Differenzierung würde nur eintreten, wo sie auch berechtigt ist. Man macht auch bei den Männern jetzt keinen Unterschied zwischen gelehrten und ungelehrten, hochgelohnten und schlechtbezahlten Arbeitskräften.

Die Frau hat Anspruch darauf, ebenso unterstützungslos behandelt zu werden.

Sie wird mit Recht auch in gleichem Maße zur Kostendeckung herangezogen, obwohl bei der Gewährung der Fürsorge gerade die Frau oft ausgeschlossen wird, lediglich weil sie Mitglied einer Familiengemeinschaft ist, und infolgedessen nicht im gleichen Maße als fürsorgebedürftig angesehen wird wie der Mann.

Zu 3. Manche Gemeinden benutzen die Arbeitspflicht, um sich auf diesem Wege auf Kosten der Erwerbslosenfürsorge von Aufgaben zu entlasten, die im Haushalt vorgehen sind. Diese Maßnahmen sind oft schon anfechtbar, wenn es sich um die Vornahme von Reparaturen und dergl. handelt. Schärferer Ablehnung ist aber geboten, wenn erst Angestellte und Arbeiter entlassen werden, um Gelegenheit zur Ableistung der Arbeitspflicht zu schaffen. So ist es in einigen Orten üblich geworden, die Reinigung der Schulen nur im Wege der Arbeitspflicht vornehmen zu lassen. Auch für Kathedralen und andere öffentliche Gebäude werden nicht mehr Arbeitskräfte für die Reinigung angestellt, sondern vorhandene werden entlassen, um für die Arbeitspflichtigen Platz zu schaffen. In sich ist gegen die Berechtigung solcher Arbeiten nichts einzuwenden, soweit es sich um außerordentliche Reinigungsarbeiten handelt und die Arbeitswilligkeit der Unterstützungsempfänger erprobt werden soll. Entlassung von Arbeitnehmern darf aber nicht erfolgen. Außerdem ist bei der Auswahl der Arbeitspflichtigen für solche Herrichtungen auch zu prüfen, ob die Besitz geeigneter Arbeitskleidung sind. Personen, die durch ihren Beruf gezwungen sind, auf die Beschaffenheit ihrer Kleidung besonderen Wert zu legen (Verkäufer, Reisende usw.), kann nicht zugemutet werden, ihre Berufskleidung durch solche Arbeiten zu verderben, weil sie jede Aussicht auf Unterkommen im Beruf verlieren, wenn ihre Kleidung beschädigt ist.

Zu 4. Die Ausführung von Notstandsarbeiten im weitesten Umfange ist zu begründen. Dabei ist von vornherein zuzugewöhnen, daß bei Arbeiten, die lediglich in Angriff genommen werden, um zusätzliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen, und bei denen in der Regel Berufsleute beschäftigt werden, die noch dazu in bestimmten Zeiträumen abgelöst werden, nicht ohne weiteres Tariflöhne gefordert werden können. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Notstandsarbeiten ihren Wert verlieren, wenn der Arbeiter nicht eine nennenswerte Vergütung dafür erhält. Seine Leistungswilligkeit wird gelähmt, wenn er nur den Unterhaltungslohn oder nur einen geringen Zuschlag dazu erhält. Aber auch seine Arbeitsfähigkeit wird durch eine zu geringe Vergütung herabgedrückt. Der unterfügte Erwerbslose kann durch Gelegenheitsarbeiten vielleicht noch etwas verdienen, was dem Notstandsarbeiter unmöglich ist. Der arbeitende Mensch braucht auch für den Lebensunterhalt mehr als der feiernde.

Die Vergütung bei Notstandsarbeiten muß also so hoch wie möglich bemessen werden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Höhe erreicht wird, die trotz Fortwährens anderer Arbeitslosigkeit einen Anreiz zur Zeitverteilung der Notarbeit darstellen würde. Wenn wir also Verständnis dafür zeigen, daß bei echten Notstandsarbeiten unter dem Tariflohn liegende Vergütungen gezahlt werden, so müssen wir uns um so entschiedener dagegen wenden, wenn versucht wird, bei der Ausführung planmäßiger Arbeiten, für die Berufsarbeiter gerufen werden, den Tarif zu umgehen und an seine Stelle die Vergütung für Notstandsarbeiten zu setzen. Besonders das Baugewerbe fährt mit Recht Klage darüber, daß Bauten stillgelegt und nach kurzer Zeit im Wege der Notstandsarbeit fortgesetzt werden. Diese Praxis hat einen solchen Umfang angenommen, daß die Angehörigen des Gewerbes in ihrer Gesamtheit geradezu zu Notstandsarbeitern gemacht werden. Trotz des beträchtlichen Wertes des Reichsarbeitsministeriums, auf dem Wege der Zulassung für gelehrte Facharbeiter Befreiung zu schaffen, müssen wir mit Nachdruck auf die vorerwähnten Verhältnisse hinweisen und erklären, daß die Abhilfe durch die jetzigen ungenügend ist. Für Facharbeiter scheint die Inanspruchnahme des Tariflohnes als unumgänglich notwendig. Die Beschäftigung dürfte nur so viele Stunden stattfinden, als von dem Betrage der Vergütung der tarifmäßige Lohn bestritten werden kann. Wenn die bestehenden Schwierigkeiten nicht gelöst werden, dann ist zu befürchten, daß das ganze Gewerbe durch Abzug von Gelehrten unzulänglich wird und Facharbeiter im Baugewerbe in Zukunft überhaupt nicht mehr vorhanden sein werden.

Zu 5. In der Theorie besteht Uebereinstimmung darüber, daß die Erwerbslosenfürsorge nicht benutzt werden darf, um Arbeitskämpfe zu beeinflussen.

In der Praxis ergibt sich jedoch häufig Anlaß zu Klagen. So ist es vorgekommen, daß Erwerbslose zugemutet worden ist, in Nachbarorten Streikarbeit zu verrichten. Wenn anerkannt ist, daß man die heimischen Erwerbslosen nicht zu Streikarbeit zwingen darf, dann muß man auch zugeben, daß nicht von fremden Erwerbslosen bei Strafe des Verlustes der Fürsorge die Übernahme von Streikarbeit verlangt werden darf. Andererseits darf nicht ein Arbeitskampf angenommen werden, wenn es sich gar nicht um einen solchen, mindestens nicht um einen an sich erlaubten, handelt. Es ist im Reichsarbeitsministerium ja bekannt, daß in mißverstandener Auffassung des Begriffes Arbeitskampf im Siegerland die Erwerbslosenfürsorge versagt worden ist. Wenn eine Partei des Arbeitsvertrages ungesetzliche Forderungen aufstellt, dann darf die andere für die Ablehnung ihrer Erfüllung nicht bestraft werden. Eine unzulässige Klage ist dringend nötig, damit solche Vorgänge, die in höchstem Maße verbittern wirken, sich nicht wiederholen.

Wir wären dem Herrn Reichsarbeitsminister außerordentlich dankbar, wenn unsere Wünsche recht bald erfüllt werden würden. Wir haben uns erlaubt, dem Herrn Reichswirtschaftsminister, dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Preussischen Herrn Wohlfahrtsminister Abschrift unseres Gesuches zu übermitteln.

„Der Deutsche“

Ist die Tageszeitung unserer Bewegung. Als solche informiert er eingehend über alle gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strömungen und Ereignisse. Er gehört darum in das Haus eines jeden strebsamen Gewerkschaftlers. Insbesondere für die Verbände bzw. Ortsgruppenfunktionäre ist er geradezu unentbehrlich. Darum müßte „Der Deutsche“ mindestens von jeder Ortsgruppe für den Ortsgruppenvorstand gehalten werden.

Er kostet ab 1. Mai nur noch 2.- Mk. pro Monat einschließlich Postgebühren. Ortsgruppen, die mindestens 10 Bezüge aufweisen, erhalten gegen Einwendung der Postkassette an den Verlag (Berlin SW. 61, am Johannestisch 5) eine Rückvergütung von 25 Pfa. für jeden Bezüge. Die Ortsgruppe hat dann ein Stück des „Deutschen“ für sich frei. Sie kann über die Rückvergütung auch in anderer Weise beliebig verfügen.

Werben wir für unsere Tageszeitung. Je höher die Auflage, desto größer das Ansehen und der Einfluß unserer Bewegung.

Ein interessantes Preisausschreiben

erläßt die bekannte Fachzeitschrift „Textilmärkte in Böhmen“. Es wird die Aufgabe gestellt, einen „Picker“ (den sogenannten Treiber am Webstuhl) zu erfinden, der besser und haltbarer ist als die bisherigen Ausführungen. Es sind Preise von 300 bis 100 Rentenmark ausgelegt, wobei jedoch die Rechte an der Erfindung ungeschmälert im Besitze des Erfinders bleiben. Die Beteiligung ist mit keinerlei Unkosten verknüpft. Ausführliche Bedingungen sind vom „Textilmärkte“, Böhmen i. Abt., einzufordern.

Mitglieder, denkt an eure Feuerversicherung!

Unsere Deutsche Feuerversicherung A.-G. bietet Euch größte Sicherheit und kulanteste Behandlung im Schadensfalle bei billigsten Prämien!

„Textilarbeiter“

Ich beantrage bei der Deutschen Feuerversicherung A.-G., Berlin-Schöneberg, Schönleberstraße 16 a (Post-Friedenau), eine 10-jährige Mobiliar-Feuerversicherung in Höhe und mit einer jährlichen Prämie (einschließlich der Versicherungssteuer und sämtlicher Unkosten) von

3000 G.-M. Versch.-Summe mit 4,00 G.-M. Prämie Steuer Unkosten.	
4000	5,20
5000	6,40
6000	7,60
7000	8,80
8000	10,00
9000	11,20
10000	12,40

(Nichtzutreffendes zu durchstreichen.) Die Wohnung befindet sich in einem mäßigen Haus (Nichtzutreffendes zu durchstreichen.) für Lehmschwerer erhöht sich die Prämie um ein geringes.)

Ich halte mich an den Antrag sechs Wochen gebunden. Die Prämie zende ich per Post ein (die Versicherung tritt in diesem Falle am Tage nach dem Abgang des Geldes, mittags 12 Uhr in Kraft) zahle ich bei Ueberreichung der Police. (Nichtzutreffendes zu durchstreichen.)

Name Wohnort Straße

Preis (Post- über Bahnstation) Da ich Hauseigentümer und unversichert bin, ersuche ich um Offerte für meine Hausversicherung. (In unzutreffendem Falle zu durchstreichen.)

Inhaltsverzeichnis.

Bekanntmachung. — Artikel: Ohne Opfer keine Erfolge — Arbeiterschutz in der Textilindustrie. — Zur Verbesserung der Erwerbslosenfürsorge. — Inserate.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf 100, Linnestraße 28.